Marktarchiv Mittenwald A VIII Nr. 107

27.2. 1888 Schreiben des Kaspar Kriner auf Verleihung der Stelle als dritter Bergführer;

"... Da nun, [....] im Hochsommer hindurch, Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent in den Revieren Vorderriß und Fall Treibjagden abhaltet, und dadurch der Fremdenverkehr ein sehr kleiner ist und ich hierdurch einen sehr geringen Verdienst habe...

20.8. 1904 Beschwerde über den Bergführer Ludwig W[...]

"Dem verehrlichen Vorstand der Gemeinde Mittenwald erlaube ich mir folgendes zu unterbreiten: Gestern 19.ds. nahm ich den von der Gemeinde autorisierten Führer Ludwig W[...] zur Tour ins Hinterautal über die Hallerangerhütte zum Tarifpreis von 8 M. Von vornherein war mich in Aussicht genommen [!] von der H.A. Hütte aus, eine Spitze zu besteigen, was dann besonders zu bezahlen gewesen wäre. W. zeigte sich auf der Tour wenig aufmerksam und zuverlässig. Doch würde mir dies noch nicht Anlaß zur Mitteilung gegeben haben. Allein sein Verhalten bezüglich der Spitzenbesteigung scheint mir, der ich seit einer Reihe von Jahren die Berge bereise und mit vielen Führern Übergänge und Hochtouren aller Art gemacht habe, so außerordentlich, daß ich im Interesse nächster Touristen Anzeige machen muß. Wir kamen um ca. ¾ 7 von der H.A. Hütte auf die Jochhöhe. Von dort beginnt der Aufstieg zur Speckkarspitze, die ich besteigen wollte. Schon beim Aufbruch von der Hütte hatte W. vom heiklen Übergang über das Joch geredet. Jetzt kam er darauf zurück, machte allerlei Ausflüchte mit Wetter und Wind, die keineswegs ungünstig waren. Als ich entschieden erklärt hatte, ich wolle aufsteigen, ging er voraus und führte mich eine Stunde aufwärts auf einem Weg, der mir wenig einleuchtete. Da da W. von vornherein erklärt hatte, er kenne den Weg, habe ihn öfters gemacht und dgl. So folgte ich natürlich. Plötzlich blieb W. stehen, hieß mich sitzen, stieg etwa 50 Schritte voraus und erklärte, hier käme man nicht durch. Der Weg sei unzugänglich geworden. Wir müßten zurück und zwar wie er sagte, ca. ¼ Stunde und von der anderen Seite in noch 1 ½ Stunden zum Gipfel. Ich folgte die Viertelstunde, dann aber erklärte W. wir könnten auch hier nicht durch und müßten aufs Joch.

Da es auf diese Weise 9 Uhr geworden war, auch nicht abzusehen war, was sonst geschehen sollte, mußte ich übers Joch nach Hall. W. hatte entweder absichtlich den richtigen Weg nicht geführt oder etwa ihn nicht gekannt. Außerdem hat er sich in einer Art von Widersprüchen und Unwahrheiten verwickelt. Ein solcher Mann kann meines Erachtens nicht Führer sein. Er bildet geradezu eine Gefahr für die Touristen, dass ich entschlossen bin, die Sache weiterzuverfolgen So darf ich um Bescheid bitten, was von dortaus veranlasst ist.

Ganz Ergebenst. W. Landsberg Kgl. Amtsrichter in Neumünster. Mitglied der AV Sektion Frankfurt/M.

Mitteilung des Magistrats an W. Landsberg 21.10. 1904

Bei weiterer Beschwerde erfolge eine sofortige Entlassung

W. stellt Antrag auf Zulassung als Bergführer 9.6. 1891

"Begründung: Meine Familienverhältniße dürften bekannt sein, sowie daß ich durch schwere Arbeit nicht wohl fähig bin, diese zahlreiche Familie mit meinem gegenwärtigen kleinen Verdienst zu ernähren."

Magistrat Mittenwald an das Bezirksamt Garmisch 21.7. 1891

... dass "W. z.Zt. einer anständigen Führung sich erfreut, so daß wenn derselbe in früheren Jahren wie amtsbekannt gegen die gesetzlichen Bestimmungen sich verfehlte, nunmehr gebessert erscheint. [...] Nachdem in letzter Zeit nichts Nachtheiliges mehr gegen seinen Leumund amtsbekannt wurde, wird derselbe mit Rücksicht seiner Dürftigkeit und Tauglichkeit vorbehaltlich bezirksamtlicher Genehmigung als Bergführer von der Gemeindebehörde autorisiert werden."

Bergführer-Ordnung.

Der Magistrat des Marktes Millenwald erlässt hiemit auf Grund des § 37 und § 147 Ziff. 1 der deutschen Reichsgewerbe-Ordnung, dann Art. 152 Abs. 1 des P.-Str.-G.-B. nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften, sowie auf Grund der §§ 76 und 148 Ziff. 8 der Reichsgewerbe-Ordnung den darauf folgenden Tarif:

Bergführer-Ordnung.

Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen innerhalb des Gemeindebezirks Mittenwald seine Dienste als Bergführer ambieten will, bedarf der amtlichen Ermächtigung.

Die Aufstellung als Bergführer erfolgt im Benehmen mit der Heimatsgemeinde, der kgl. Forstbehörde und der Section Mittenwald des deutschen und österreichischen Alpenvereins durch den Magistrat Mittenwald, wenn die Befähigung des Gesuchstellers, dessen physische Tauglichkeit, Ortskenntniss und Unbescholtenheit zweifelles sind.

Jeder Bergführer hat zu seiner Legitimation ein Bergfilhrerbuch beim Magistrat Mittenwald zu erholen, worin seine führerbuch beim Magistrat Mittenwald zu erholen, worm seine Personalbeschreibung, die Führerordnung, der Tauf und die Routen, auf die jeder betreffende Führer verpflichtet ist, sowie eine Anzahl unbeschriebener, paginirter Blätter enthalten sind, auf welche Zeugnisse und Beschwerden von den Reisenden, denen das Buch auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist, eingefragen werden. Der Inhaber hat das Buch während der Dienstleistung bei sieh zu tragen und darf es keinem Anderen überlassen. Anderen überlassen.

Der Bergführer hat sich gegen die Reisenden an-ständig zu benehmen und die übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfällen, auch alle Wahrnehmungen üher die Gefährlichkeit von Wegen, Brücken und Geländern etc. wegen thunlichster Abhille zur behördlichen Kenntniss zu

Der Führer ist verpflichtet, auf Verlangen des Reisenden ein leicht traghares Gepäck bis zu 20 Pfund ohne besondere Vergütung zu tragen. Für das übernommene Gepäck ist der Führer verantwortlich.

Kein dienstfreier Bergführer darf ohne grund-haltige Entschuldigung den von ihm gegen tarifmässige Ent-löhnung in Anspruch genommenen Führerdienst für die in seinem Führerbuch verzeichneten Bergtouren, auf die er verpllichtet ist, verweigern.

Dem Bergführer ist es untersagt, Reisende gegen ihr ausdrückliches Verlangen willkürlich an andere Orte oder in andere Gasthäuser, als ihm von denselben bezeichnet wurden,

Wird ein öhne Führer ausgezogener Reisender vermisst, so sind die Bergführer verpflichtet, gegen entsprechende Löhnung denselben anfzusuchen,

Das Ahlassen von Steinen, das Abschiessen von Gewellren, Revolvern etc., das Anzünden von Feuer in der Nähe von Waldungen ist den Führern untersagt, welche hievon und von dem Verbote des Ausgrübens der Alpenpflanzen (Edelweiss, Enzian) mit dem Wurzelstocke die Reisenden in geeigneter Weise zu verständigen haben.

Am Ende jeden Jahres müssen die Bergführerbücher beim kgl. Bezirksamte zur Gontrole eingeliefert werden. Wird aus den im Führerbuche eingelragenen Zeugnissen, event. Beschwerden oder auf sonstige Weise die Ueherzeug-ning gewonnen, dass der betreffende Führer die nöthigen Einenschäften zu seinem Berufe nicht mehr hesitet so iet Eigenschaften zu seinem Berufe nicht mehr besitzt, so ist ihm das Führerbuch abzunehmen und sein Name in der Liste der berechtigten Bergführer zu streichen,

Wer den Bergführerdienst in gewerbsmässiger Weise ohne die nach § 1 vorgeschriebene Ermächtigung überührnt, wird nach § 147 Ziff. 1 der Reichsgewerbe-Ordnung an Geldbis zu 800 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Autorisirte Bergführer, welche den Anordnungen in § 3 bis 11 incl. zuwiderhandeln, werden nach Arl. 152 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 45 Mark, oder mit Haft his zu 8 Tagen bestraft.

Bergführer · Tarif.

Es wird nachstehender Tarif festgesetzt:

A. Touren-Tarif	Stunden- zahl Normal- zeit	T	axe 4
I. Spaziergänge u. Mittel-Gebirgstouren.			
Barmsee Hober Kranzberg Bernau über Lantersee Elmau über Lantersee Elmau Graseck, Partenkirchen oder	3 3 5 ¹ /2	2 2 2	-
Garmisch 5. Elman-Schachen 6. Leutasch über den Franzosensteig 7. Leutasch über den süssen Boden	10 10 5 2 ¹ /e	4 4 8 2	50
8. Leulasch über die Leulaschklamm 9. Oberleulasch 10. Oberleulasch-Gaisthal bis zur Tilfus-Alm 11. Oberleulasch-Gaisthal-Tilfus-Alm, Leer-	2 ¹ / ₉ 7 1 Tag	2 3 5	50.
moos oder Ehrwald 12. Oherleutasch-Seefeld 13. Oherleutasch-Buchen-Teifs 14. Seefeld-Mösern	2 5t. 2 Tag 9 St.	11 5 9 5	
 Seefeld-Mosern-Telfs Scharnitz Scharnitz über den Leitersteig Gleierschithal bis zur Amissäge Gleierschithal über Erlsattel nach Zirl 	2 Tng 3 St. 4 91/2 2 Tng	0 2 2 5	
 20. Gleierschthal über Fran flitt nach Innsbruck 21. Gleierschthal über Arzler Scharte nach Innsbruck 	2 m	12 12 12	
 22. Gleierschthal über Stempeljoch nach Hall 28. Hinterauthal-Isarursprung 24. Hinterauthal über Lavaischer Joch nach Hall 	ž " 9½°St. 2 Tag	12 5 12	-
 25. Karwendelthal-Angerhütte 20. Karwendelthal-Hochalm-Hinterriss 27. Karwendelthal-Hochalm, Hinterriss-Perlissan 	8 St. 2 Tag	11- 11-	
28. Karwendelhütte 29. Ucher den Ochsenhoden zur Kälheralpe 30. Vereinsalpe 31. Vereinsalpe-Vorder- oder Historyks	5 St. 4 7 1 ¹ /2Tg.	2223	50 50 50
32. Vereinsalpe-Hinterriss-Pertissau 33. Vereinsalpe-Fritzenkar-Soiernsee-Krün 34. Krün 35. Wallgau	3 Tag I n 4 St. 5 n	15 0 2 2	
H. Hochgebirgs-Touren. a) Aragebirge.			
86: Arnspitze, 2192 m 87. Arnspitze und nach Leutasch	8 ¹ /3 9 ¹ /3	6 7	
b) Karwendelgehirge. 38. Karwendelspilz (mittleres Kreuz) . 39. Karwendelspilz über Külberalne	8 9	4 4	50 50
40. Karwendelspitz über Kirchle-Scharnitz 41. Wörnerspitze, 2517 m 42. Lindenköpf	1 Tng 1 /2Tg. 6 St.	7 12 3	50

A. Touron-Tarif	Standen- zahl Normal- zeit	Ta	ixe
	<u> </u>		13
44. Sonntagskaarspilze, 2578 m 45. Rummerspilze, 2440 m 46. Erlspilze, 2415 m	11/2Tg. 11/2 n 11/2 n 11/2 n 11/2 n 11/2 n	11 12 12 12 11 10	
. N. 18	' "		
c) Krottenkopf. 49. Krottenkopf üher Schlattau-Esterberger- Alm, 2098 m d) Soiern-Gruppe.	2 Tag	<u>{</u>)	
	ĺ	-	
50. Schöttikaarspitze 51. Vereinsalpe-Solernspitze 52. Solernspitze	1 Tag	6.	
52. Soiernspitze, Feldernkreuz, Schüttlkaar- spitze	1 "	8	_
e) Wettersteingebirge.	1		
53. Dreithorspitze, 2587 m	1 ⁱ / Tg. 1 Tag	17 10	-
hatte 1 Person	2-8 Tg.	16	
56. Zugspitze über Leutasch, Gaisthal,	2-8 n	18	_
Gatterl, Knorrhütte 1 Person i	2-3 n 2-3 n	18 20	
		-	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	[1	- {	

Als Ausgangs- und Endpunkt hal Mittenwald zu gellen und ist der Aufenthalt mit inbegriffen.

B. Zeit-Tarii.

Die Führergebühr für leichtere Touren beträgt:

den ganzen Tag 4 M. den halben Tag 2 M.

Für Höchgebirgstouren:

den ganzen Tag 6 34 den halben Tag 3 34

C. Gepäck-Tarif.

 $7^{1/2}$ Kilo = 15 Pfund Gepäck und der Proviant sind taxfrei.

Für jedes Kilo Uebergewicht erhält der Führer:

für den halben Tag 20 f für den ganzen Tag 40 f.

Mehr als 20 Kilo Gepäck mit Einschluss des Proviants ist der Führer zu tragen nicht verpflichtet.

Die Führer verköstigen sich selbst und haben hiefür eine besondere Entschädigung nicht zu beanspruchen.

Der Zeittarif ist nur dann in Anwendung zu bringen, wenn entweder der Tourentarif keinen Ansatz enthält, oder wenn eine Tour, für welche eine geringere Ochühr als der Zeittarif bestimmt ist, mit einem die tarifmässige Tour übersteigenden Zeitaufwand, bezw. Aufenthalt ausgeführt wird. Die Zeit, welche der Führer zur Rückreise nach dem Ausgangspunkte verwenden muss, ist mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Bekommt ein Führer auf seinem Rückwege einen anderen Touristen, so hat er von diesem letzteren nur die Hälfte der für die ganze Tour zu entrichtenden Taxe zu beanspruchen.

Der Reisende, welcher einen gedangenen Führer abbestellt, ist gehalten, demselben die Hälfte der für eine Tagesleistung festgesetzten Taxe zu bezahlen, falls nicht plötzliche Erkrankung oder andere nachweisbar unvorhergesehene wichtige Vorfälle ihm die Ausführung der beabsichtigten Tour unmöglich machen.

Hestellte Bergführer, welche bei Lohnforderungen obige Tarifsütze überschreiten, werden nach § 148 Ziff. 8 der Reichszawerhe-Ordnung bis zu 150 & und im Unvernögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Mittenwald, den 25. November 1887.

Markt-Magistrat:

(L. S.) J. E. Seitz, Bürgermeister.

Mathias Neuner, Franz Altenöder, Blasius Ostler, Max Baader, Joh. Hornsteiner, Mart. Hornsteiner.

J. B. Hertlein, Marktschreiber.

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschrift wurde durch hohe Regierungs-Entschliessung vom 21. Januar 1888. No. 1526 für vollziehbar erklärt.

Mittenwald, 1. Februar 1888.

Markt-Magistrat:

(L. S.) Math. Neuner, Bürgermeister.

J. B. Hertlein, Marktschreiber

Jun Anglaubigning mit dan dustlisfan Evaglatinning, Pagd norghfund Cangeliforen on Principal Mittenwald Sand B. Labrian 1988

And Mittenwald Sand B. Labrian 1988

Anglaubigning of Sand Security

Land Security

Land College of Mitten Control of Sand Security

College of Mitten Control of Se